



Protokoll der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Dienstag, 12. September 2023, 11:00 – 16:30 Uhr

Im Maritim proArte Hotel Berlin | Friedrichstraße 151, 10117 Berlin

Teilnehmende: siehe Anlage 1

Tagesordnung: TOP 1 Begrüßung und Einführung

1.1 Protokollbestätigung

1.2 Aktuelles

1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

1.4 Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

TOP 2 Gerichtsbarkeit

2.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl:
„Verwaltungsgericht und Sozialgericht im Vergleich“

2.2 Relevante Fallzahlen,
Aussprache v. a. bzgl. TOP 4 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung

TOP 3 Finanzierung

3.1. TOP 3 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung – Konkretisierung von Option 3

TOP 4 Offene Punkte aus allen Themenfeldern

4.1. Benennung aus dem Kreis der Teilnehmenden und
Aussprache

TOP 5 Kostenheranziehung

5.1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts „Vergleich der
Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe
nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“, Herr Dr. Dietrich
Engels, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
GmbH (ISG)

TOP 6 Fachkräftegewinnung und -sicherung

6.1. Daten zur Fachkräftesituation, Herr Dr. Thomas Mühlmann,
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat),
Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

6.2 Vorstellung des Strategiepapiers der länderoffenen
Arbeitsgruppe der AGJF zum Fachkräftebedarf und -sicherung
im Bereich HzE. „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur
Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf
unterschiedlichen Ebenen erforderlich“, Frau Jana Pampel,
Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie, Berlin

6.3 Bericht aus dem Workshop des begleitenden
wissenschaftlichen Kuratoriums zum Thema „Kompetenzen
pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder-
und Jugendhilfe“, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, Universität
Münster

TOP 7 Rückblick auf den AG-Prozess

7.1. Zusammenfassung der Diskussionen und Aussprache

TOP 8 Verabschiedung

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der fünften
Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Anlage 2: Arbeitspapier zur fünften Sitzung der AG „Inklusives SGB
VIII“

Anlage 3: Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der
Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und

Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Anlage 4: Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl: Verwaltungsgericht und Sozialgericht im Vergleich

Anlage 5: Vortrag Dr. Dietrich Engels / Frau Lisa Huppertz, „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eigliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)

Anlage 6: Vortrag von Herrn Dr. Thomas Mühlmann, Daten zur Fachkräftesituation, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Anlage 7: Vortrag Frau Jana Pampel, Strategiepapier der länderoffenen Arbeitsgruppe der AGJF zum Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE. „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich“, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Anlage 8: Frau Prof. Dr. Karin Böllert, Bericht aus dem Workshop des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums zum Thema „Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Universität Münster

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die eingeladenen Sachverständigen und die Gäste. Sie würdigt die kontinuierliche Teilnahme von **Frau Ulrike Bahr (MdB, Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)**. Sie bittet **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)**, das den Teilnehmenden vorgelegte Buch vorzustellen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) stellt das Buch „Familie ist ein Gefühl“ vor.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt **Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** als Nachfolgerin von **Frau Bettina Bundzus (ehemalige Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)**.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Teilnehmenden und stellt sich vor.

1.1 Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen zum Protokoll der vierten AG-Sitzung.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) bittet darum, aufzunehmen, dass die jungen Menschen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübten.

Im Übrigen wird das Protokoll bestätigt.

1.2 Aktuelles

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass für den 19. Dezember 2023 eine Abschlussveranstaltung in Berlin geplant sei. Die Einladung hierzu werde in Kürze verschickt. Am 12. Oktober finde die nächste Sitzung der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Statistik und Daten“ statt. Auch hierzu werde in Kürze eingeladen.

1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat (DBR), Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. (bbe e. V.))** um ihren Bericht.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) berichtet von den Vorbereitungen zu einer Familienkonferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien. Diese solle Ende Januar in Berlin stattfinden. Es solle keine Verbändetagung werden. Vielmehr stehe der Austausch zwischen den jungen Menschen und deren Familien und die Begegnung im Mittelpunkt. Die Suche nach einem Tagungsort in Berlin habe sich wegen der Barrierefreiheit als schwierig gestaltet. Inhaltlich werde der Austausch von den Teilnehmenden selbst bestimmt. Als problematisch habe sie es gesehen, dass die beiden Gruppen aus der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits zunächst getrennt getagt hätten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.)**.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) ergänzt, dass inzwischen die bereits im Frühjahr geplante Umfrage gestartet worden sei. Es hätten bereits 90 junge Menschen teilgenommen. Im Kontext der Umfrage seien auch E-Mails versandt worden. Sie bittet diejenigen, die eine solche Mail erhalten hätten, um Weiterleitung an junge Menschen mit Behinderungen.

Aus dem Kreis der Teilnehmenden wird angemerkt, dass man eine solche Mail erhalten habe. Es wird erfragt, ob es eine Frist für die Teilnahme gebe. **Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.)** erläutert, dass die Umfrage zunächst bis Ende September laufen werde. Es werde eine weitere Mail zum Ende der Umfrage geben.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.)** um Erläuterung zu dem für das bevorstehende Wochenende geplanten Workshop.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) erläutert die Planungen für den Workshop. Es gehe um einen Austausch aus der Perspektive junger Menschen mit und ohne Behinderungen. Es reisten auch Personen mit Assistenzgebenden an. Es kämen sowohl Personen aus organisierten Kreisen als auch einzelne nicht organisierte Personen. Alle kämen mit großen Hoffnungen und Erwartungen und mit der Perspektive auf die Verwirklichung von Kinderrechten. Es seien verschiedene Unterworkshops geplant, unter anderem zu den Themen: Zugänge, Schnittstellen („Verschiebebahnhöfe“), Hilfeplanung, Selbstvertretung und junge Menschen mit Fluchterfahrung. Die Planung sei insbesondere von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) und anderen Personen auch ehrenamtlich unterstützt worden. Dafür bedankt sie sich. Die geplante Begrüßung der Teilnehmenden durch **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** werde als besondere Wertschätzung wahrgenommen.

1.4 Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund)** um seinen Bericht.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert den Auftrag zu dem Projekt. Es gehe um eine umfassende Darstellung und Auswertung der Dokumente zum Thema und um eine darauf fußende Folgenabschätzung. Inzwischen seien ca. 350 Dokumente ausgewertet worden. Daraus seien ca. 2000 Textstellen extrahiert und einer inhaltlichen Systematisierung zugeführt worden. Zur Folgenabschätzung würden daraus Fragen abgeleitet und Datenbestände aufgeführt, die darauf Antworten geben könnten. Er erläutert das Konzept anhand zweier Beispiele. Sodann stellt er den weiteren Zeitplan vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 3).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fordert die Teilnehmenden zu Rückfragen auf.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) erfragt, wer die Ergebnisse in der Weise zusammenführe, dass man zu einem Regelungsvorschlag komme.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert hierzu, dass am Ende eine Darstellung der diskutierten Optionen stehe. Diese fließe dann in den Gesetzgebungsprozess ein. Es sei nicht geplant, dass die Arbeitsstelle einen konkreten Regelungsvorschlag abgebe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bestätigt dies. Es gehe um die Schaffung einer Grundlage für das exekutive Handeln.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)) fragt nach der Priorisierung der einzelnen Positionen und wie diese gegebenenfalls dargestellt werde.

Frau Katharina Lohse (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)) erfragt, ob auch die Häufigkeit von Positionen erhoben werde.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) erfragt, wie mit dem Problem der Folgeoptionen umgegangen werde und ob dies in all seiner Differenziertheit erfasst werde. Weiter erfragt sie, ob die Ergebnisse allen Beteiligten – insbesondere auch den Ländern – zur Verfügung gestellt würden.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) erfragt, ob die Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung bis zur Vorlage des Referentenentwurfes vorgelegt würden.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) beantwortet die Fragen dahingehend, dass die Optionen wertungsfrei zusammengestellt würden. Dies beinhalte, dass alle Beiträge in die Analyse einbezogen würden. Weder erfolge eine Priorisierung noch eine Gewichtung nach Häufigkeit. Auftrag sei es, einen systematischen und transparenten Überblick hinsichtlich der vergangenen Debatten zu erhalten. Es gehe darum, die jeweiligen Stellungnahmen inhaltlich zu strukturieren und zusammengehörige Positionen zu identifizieren und darzustellen. Die jeweiligen Stellungnahmen würden mit Verweisen auf die Quellen versehen, so dass die Herkunft nachvollziehbar sei. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung stehe derzeit noch nicht fest.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz ergänzt, dass die Ergebnisse veröffentlicht würden, sobald sie vorlägen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) erhofft sich eine Einschätzung zu den Datenquellen und eine valide Folgeneinschätzung. Sie bittet um Klärung, ob eine solche Folgeneinschätzung geplant sei oder ob es bei einer deskriptiven Darstellung bleibe.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) ist der Ansicht, dass es nicht ausreiche, einzelne Positionen zusammenzustellen. Es komme darauf an, Fehler und Unschärfen in den jeweiligen Gesetzen zu beseitigen und ein kluges Gesamtkonzept zu entwickeln. Dabei komme es auf eine valide Folgenabschätzung an.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund) ergänzt, dass im Rahmen des jetzigen Projekts keine vollständige Gesetzesfolgenabschätzung erfolgen könne. Es gehe um eine systematische Auswertung und Darstellung der Datenquellen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass die Gesetzesfolgenabschätzung prozesshaft während des gesamten Exekutivverfahrens zu erfolgen habe. Dafür liefere das Projekt eine valide Grundlage.

TOP 2 Gerichtsbarkeit

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt in den TOP ein und bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** um seinen Vortrag.

2.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl: „Verwaltungsgericht und Sozialgericht im Vergleich“

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) stellt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Gerichtsordnungen dar. Im Einzelnen erläutert er insbesondere die Themen: Gerichtskosten, Anwaltszwang, vorläufiges Rechtsschutzverfahren, Widerspruchsverfahren, Untätigkeitsklage, Einzelrichterentscheidungen, Einholung von Gutachten, obligatorische mündliche Verhandlung, Berufung, Beiladung, Zuständigkeiten bei Schiedsstellenentscheidungen und Normenkontrollverfahren. Er erläutert weiter die abdrängende Sonderzuweisung in § 51 SGG. Sodann geht er auf die Problematik der Zuständigkeit für junge Menschen mit sogenannten Mehrfachbehinderungen ein. In seinem Fazit weist er darauf hin, dass beide Verfahrensordnungen jeweils Vor- und Nachteile beinhalten. Die Analyse führe zu keinem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich einer etwaigen Neuordnung der Zuständigkeiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 4).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erfragt, ob die jeweiligen Kriterien mit Blick auf ihre Bedeutung qualitativ gewichtet werden könnten. Sodann erteilt sie **Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)** das Wort.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) ist der Ansicht, dass es nicht ausreiche, die prozessualen Unterschiede darzustellen. Man müsse die Wirkung für die jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen. Es dürfe nicht zu einer Differenzierung zwischen einem Teilhaberecht für junge Menschen einerseits und für Erwachsene andererseits kommen. Man dürfe auch nicht unterschätzen, dass für Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen weitere Rehabilitationsträger zuständig seien. Für all diese weiteren Bereiche sei eine Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass es bei Kindern und Jugendlichen bereits jetzt geteilte Zuständigkeiten geben könne. Sie erfragt, wie derzeit damit umgegangen werde und welche Konsequenz daraus für die Zukunft zu ziehen sei.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) bestätigt, dass es spätestens an der Grenze zum 27. Lebensjahr zu einem Wechsel der Zuständigkeit der Gerichte komme. Dies hält er jedoch für unproblematisch. Die Schnittstelle gebe es bereits jetzt. Er sehe dies nicht kritisch, auch weil es bei den Obergerichten eine Verpflichtung zur Abstimmung gebe. Er selbst tendiere dazu, es im Interesse der Rechtssicherheit bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu belassen. Er erwarte von den Verwaltungsgerichten eine höhere Qualität der Entscheidungen. Auch müsse beachtet werden, dass ein neues Gesetz regelmäßig ohnehin neue Unsicherheiten bringe. Diese würden unter Umständen bei einer Neuordnung der gerichtlichen Zuständigkeiten verstärkt.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) bezweifelt, dass die Qualität der Entscheidungen bei einer Überantwortung der Jugendhilfe an die Sozialgerichte sinken würde. Auch sei es nicht sachgerecht, die Leistungserbringer mit zwei unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten zu konfrontieren.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) ist der Ansicht, dass das Sozialrecht eine Kernkompetenz der Sozialgerichte sei. Für die Verwaltungsgerichte sei es dagegen eher ein Randgebiet. Außerdem führe es zu einem Akzeptanzproblem, wenn die Eltern und Leistungsberechtigten mit zwei unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten konfrontiert würden.

Herr Robert Richard (ASMK-Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) weist darauf hin, dass etwaige Nachteile in den jeweiligen Gerichtsordnungen auch durch bereichsspezifische Anpassungen überwunden werden könnten. So sei es etwa denkbar, die abstrakte Normenkontrolle, die es im SGG allein für den Bereich des SGB II gebe, auszuweiten.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) hält den Zuständigkeitswechsel vom Verwaltungsgericht zum Sozialgericht für vertretbar. Wenn es die Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sei, die Kinder und Jugendlichen in erster Linie als junge Menschen und nicht als Menschen mit Behinderung zu sehen, führe dies zu neuen Schnittstellen und Konsequenzen. Wer die inklusive Kinder- und Jugendhilfe wolle, müsse akzeptieren, dass es dort andere Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit gebe.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) weist darauf hin, dass es im Kinder- und Jugendhilferecht im Kontext der Inobhutnahme auch um Eingriffsverwaltung gehe. Diese sei zwingend den Verwaltungsgerichten zuzuordnen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** nochmals um Stellungnahme, insbesondere zu dem Aspekt der Entscheidung über sog. „Hilfsmittel“ und auch zu dem vorgebrachten Punkt einer möglichen größeren Empathie der Gerichte gegenüber den Leistungsberechtigten.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) hebt die Besonderheiten des Jugendhilferechtes hervor. Es gehe um mehr als klassische Leistungsverwaltung. Vielmehr gehe es auch um

Eingriffsverwaltung und Gefahrenabwehrrecht. Dies sei eine klassische Domäne der Verwaltungsgerichte. Er glaube auch nicht, dass es hinsichtlich der Empathie für die Hilfesuchenden eine Tendenz in die eine oder andere Richtung gebe. Gerichte seien an Recht und Gesetz gebunden und müssten nach objektiven Kriterien entscheiden. Er halte es für unproblematisch, wenn ggf. mehrere Verfahren bei unterschiedlichen Gerichten angestrengt werden müssen. Dies sei bereits jetzt so. Auch vor den Sozialgerichten komme es wegen unterschiedlicher Streitgegenstände des Öfteren zu mehreren parallelen Klageverfahren. Bei einer Überantwortung der Zuständigkeiten an die Sozialgerichte hält er die Etablierung einer abstrakten Normenkontrolle für diesen Bereich für dringend geboten.

Herr Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)) hält die Beibehaltung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für sachgerecht. Es sei wichtig, die besten Optionen aus beiden Systemen in einem System zu vereinen.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof) weist darauf hin, dass die Jugendämter neben den Verwaltungsgerichten auch mit den Familiengerichten konfrontiert seien. Er plädiert dafür, die Mitarbeitenden in den Jugendämtern nicht mit einer weiteren, dritten Gerichtsbarkeit zu konfrontieren. Die Kinder- und Jugendhilfe stehe ohnehin vor großen Herausforderungen.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V. (BeB)) hebt die Perspektive der Leistungsberechtigten hervor. Für diese sei der Gang zu den Gerichten ohnehin eine große Hürde. Es bedürfe einer Bestärkung und eines Empowerments hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rechten. Die jungen Menschen mit Behinderungen müssten auch Aufnahme in den Ombudsstellen finden.

Frau Dr. Anna Hyla (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) stellt klar, dass auch bei den Verwaltungsgerichten in der Regel Einzelrichterentscheidungen getroffen würden, da die Klageverfahren regelmäßig auf den Einzelrichter übertragen werden. Im SGB VIII seien die Beteiligten auch jetzt mit drei Gerichtsbarkeiten konfrontiert. Bisher nicht angesprochen wurde zudem die Möglichkeit, es beim jetzigen Status quo zu belassen, wonach für die jungen Menschen mit seelischen Behinderungen die Verwaltungsgerichte und für die anderen Fälle die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sei. Zudem sei die bei den Sozialgerichten vorhandene Expertise im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bereits über Jahrzehnte gewachsen und mithin nicht zu unterschätzen

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) plädiert dafür, eine gespaltene Zuständigkeit zu vermeiden. Dies sei insbesondere mit Blick auf einen etwaigen inklusiven Leistungstatbestand nicht sachgerecht.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz schließt die Rednerliste und den Tagesordnungspunkt.

2.2 Relevante Fallzahlen

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um Erläuterung.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt aus, dass zurzeit keine Daten zu den Fallzahlen in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten präsentiert werden könnten. Dieses liege zum einen darin begründet, dass das Statistische Bundesamt mit der angeforderten Sonderauswertung zu den Zahlen der Verwaltungsgerichte nicht fertig geworden sei. Zum anderen sei das Problem, dass die Sozialgerichte die erforderlichen Zahlen überhaupt nicht erheben. Man werde sich weiter darum bemühen, valide Zahlen zu erhalten, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen.

TOP 3 Finanzierung

3.1. TOP 3 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung – Konkretisierung Option 3

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt in den TOP ein und übergibt **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** das Wort.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) nimmt Bezug auf die vorhergehende Sitzung. Gemeinsamer Stand der Diskussion sei gewesen, dass die Grundsätze und Strukturprinzipien des Leistungserbringungsrechts, wie etwa der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit oder der Grundsatz des freien Zugangs für alle Leistungserbringer, bewahrt werden sollten.

Die Diskussion in der vorhergehenden Sitzung sei von zwei Polen geprägt gewesen. Es habe Stimmen für eine grundlegende Reform gegeben, die darin eine Chance für eine Modernisierung sähen. Auf der anderen Seite habe es die Position gegeben, die Reform nicht zu überfordern und keine weitere Komplexität zu schaffen. Sie ruft nochmals die drei Regelungsoptionen in Erinnerung. Alle drei Optionen seien weiter in der Diskussion. Option eins sei wesentlich auf die Bewahrung des Status quo gerichtet. Option zwei schlage eine Reform vor, bei der eine Anpassung des Leistungserbringungsrechts im Hinblick auf behinderungsspezifische Bedarfe erfolge. Hinsichtlich der Option drei, die eine grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts vorsehe, sei in der vorhergehenden Sitzung vereinbart worden, mögliche Regelungsgegenstände einer solchen Reform zu konkretisieren.

Regelungsgegenstände einer solchen Reform könnten sein: Die Einbeziehung der ambulanten Leistungen in den Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII, mit der Folge, dass diese schiedsstellenfähig würden. Die Normierung eines Rechtsanspruchs zugunsten der Leistungserbringer, die Konkretisierung von obligatorischen Inhalten der Leistungsvereinbarung mit dem Ziel, die spezifischen Bedarfslagen von jungen Menschen mit Behinderungen besser abzubilden. Die Schaffung expliziter Regelungen zu Angemessenheit der Vergütung in Anlehnung an die Regelungen im SGB IX, die Einführung von

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Die Verlängerung der Frist für die Anrufung der Schiedsstelle von jetzt sechs Wochen auf drei Monate, ebenfalls in Anlehnung an die Regelung im SGB IX.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Teilnehmenden um Stellungnahmen.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) begrüßt die Vorschläge für eine grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts. Die §§ 123 ff. SGB IX seien gut ausgeführt. Es gebe inzwischen auch Praxiserfahrungen hinsichtlich der Anwendung der Regelung, die man aufgreifen könne. Eine grundlegende Reform ermögliche es außerdem, mit den aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umzugehen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) weist auf Diskussion in der AGJ hin. Es werde für wichtig gehalten, eine Aufmerksamkeit für die niedrigschwelligen infrastrukturellen Angebote zu bewahren.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) votiert dafür, künftig auch solche Leistungserbringer anzuerkennen, die bislang keine klassischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbieten, nämlich die Pflege- und Assistenzdienste.

Frau Juliane Meinhold (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Der Paritätische Gesamtverband) rät an, die von der freien Wohlfahrtspflege bereits seit langem angemahnten Reformen, etwa zur Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen, anzugehen.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) weist auf einen möglichen Aufgabenzuwachs für die Schiedsstellen hin, wenn ambulante Leistungen schiedsstellenfähig würden. Er hält eine Professionalisierung der Schiedsstellen für dringend erforderlich.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) nimmt zu dem Punkt „Kürzung der Vergütung“ Stellung. Er ist der Ansicht, dass die Diskussion vergangener Jahre gezeigt habe, dass eine Anknüpfung der Vergütung an erreichte Wirkungen nicht sachgerecht sei. Das Paradigma der Kinder- und Jugendhilfe sei es, die Erreichbarkeit der jungen Menschen und ihrer Familien durch niedrigschwellige sozialräumliche Hilfen sicherzustellen. Wirkungs- und Kürzungsdiskussionen seien kontraproduktiv.

Herr Robert Richard (ASMK-Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) erfragt, ob im SGB VIII – wie im SGB IX – eine Möglichkeit geschaffen werden solle, fehlende Rahmenverträge durch Rechtsverordnung zu ersetzen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert, dass das Grundkonzept des Leistungserbringungsrechts des SGB VIII erhalten bleiben solle. Insbesondere solle es im Hinblick auf das Thema Niedrigschwelligkeit und die durch das KJSG erreichten

Errungenschaften keine Rückschritte geben. Hinsichtlich der Ausgestaltung und des Inhalts einer etwaigen Reform des Leistungserbringungsrechts gebe es noch keine Festlegungen.

Herr Dr. Klaus Esser (Erziehungshilfeschwerpunkte) nimmt zum Punkt Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen Stellung. Er ist der Ansicht, dass es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein ausgefeiltes System der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gebe. Er hebt insbesondere die Landesjugendämter in ihrer Rolle als Heimaufsicht hervor. Er befürchtet eine weitere Bürokratisierung. Kürzungen bei Vertragsverletzung hält er für nicht sachgerecht. Er verweist auf den Fachkräftemangel. Den Einrichtungsträgern gelinge es zum Teil trotz größter Bemühungen nicht, die Stellen zeitnah zu besetzen. Es sei nicht richtig, Einrichtungen dafür auch noch mit Kürzungen zu sanktionieren.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof) weist darauf hin, dass die Aushandlung von ambulanten Entgelten in seinem Zuständigkeitsbereich in vertrauensvoller Zusammenarbeit geschehe. Eine schnelle Anpassung der Entgelte werde durch kurze Verhandlungsrythmen erreicht.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) fordert eine Absicherung der Selbstvertretungen auch auf der Ebene der Bundesländer ein.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) erwidert auf die Stellungnahme von **Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof)**, dass die Finanzierung ambulanter Leistungen keineswegs flächendeckend gesichert sei. Vielmehr gebe es in vielen Bereichen, bei denen es um niedrigschwellige Hilfen gehe, Probleme. So sei die Frage der tariflichen Vergütung oft im Streit. Gleiches gelte für die Befristung von Finanzierungen. Dem Bereich müsse daher ein besserer rechtlicher Rahmen gegeben werden.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) weist darauf hin, dass es im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen auch Finanzierungen nach § 74 SGB VIII gebe. Dies sei vor dem Hintergrund, dass es um rechtsanspruchsgebundene Leistungen gehe, nicht sachgerecht.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) bezieht sich auf die Einwände im Hinblick auf die Kürzung der Vergütung. Komme es zu Leistungsstörungen, müsse eine Kürzung möglich sein. Es gehe um die Verwendung öffentlicher Gelder. Mit diesen müsse verantwortungsvoll umgegangen werden.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) weist darauf hin, dass die für junge Menschen mit Behinderungen so wichtigen ambulanten Assistenzleistungen rechtlich hinreichend abgesichert würden. Dies müsse auch im Leistungserbringungsrecht hinterlegt sein.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich für die Stellungnahmen. Sie weist darauf hin, dass das Paradigma der Niedrigschwelligkeit bewahrt werden solle.

TOP 4 Offene Punkte aus allen Themenfeldern

4.1. Benennung aus dem Kreis der Teilnehmenden und Aussprache

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Teilnehmenden um Benennung von Themen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) betont, dass Konzepte zum Schutz von jungen Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt entwickelt werden müssten. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass es bei den Fachkräften in der Erziehungshilfe Ängste gebe, die Betreuung von jungen Menschen mit Behinderungen nicht bewältigen zu können. Diesen Ängsten müsse man begegnen. Dafür bedürfe es auch einer angemessenen Finanzausstattung der Angebote. Schließlich weist sie darauf hin, dass für die vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreut würden, Betriebserlaubnisverfahren durchgeführt werden müssten, so dass diese zu Trägern der Jugendhilfe werden könnten.

Frau Dr. Gabriele Trost-Brinkhues (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.) hebt die Bedeutung der Frühförderung hervor. Das bewährte Modell der Mischfinanzierung müsse dringend erhalten bleiben.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) ist der Ansicht, dass eine Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nur gelingen könne, wenn der Mehrkostenvorbehalt falle. Die Erziehungsberatungsstellen seien nicht angemessen auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Eltern vorbereitet und benötigten zusätzliche Fachkräfte. Gleiches gelte für die Teams in den Jugendämtern. Diese müssten in multiprofessionellen Teams über Erziehungs- und Teilhabebedarfe entscheiden. Auch brauche man weiteres Personal, das finanziert werden müsse. Gleiches gelte für den Bereich der Partizipation.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt hierzu aus, dass differenziert werden müsse zwischen fehlenden gesetzlichen Regelungen einerseits und Umsetzungsdefiziten andererseits. So müssten etwa Erziehungsberatungsstellen bereits jetzt inklusiv arbeiten. Etwaige Umsetzungsprobleme auf der örtlichen Ebene könne man nicht ohne weiteres durch weitere Gesetzesänderungen lösen. Vielmehr sei in diesen Fällen die Lösung auf örtlicher Ebene zu suchen.

Herr Dr. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hebt die Bedeutung der Barrierefreiheit der Leistungen hervor. Auch bittet er darum, den medizinisch-therapeutischen Bereich deutlicher in den Fokus zu nehmen. Gerade für die Zielgruppe der körperlich und geistig behinderten Kinder sei dies wichtig. Auch die Zusammenarbeit mit der Schule stelle die Jugendhilfe vor neue Herausforderungen. Man stehe in diesem Bereich vor einem Paradigmenwechsel.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) vermisst die Diskussion zur Anerkennung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe. Auch müsse

der Diskussion, wer als Fachkraft anzuerkennen sei, mehr Beachtung geschenkt werden. Der Übergang der Verwaltungsakte sei ungeklärt. Schließlich sei auch das Thema Schnittstellen nicht ausreichend bearbeitet worden.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof) teilt die Ansicht, wonach der Grundsatz der Kostenneutralität durchbrochen werden müsse. Die Jugendämter benötigten mehr Personal, hätten aber prognostisch weniger Einnahmen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist mit Blick auf das Votum von **Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP)** darauf hin, dass es den einen Stichtag, an dem der Wechsel erfolgen müsse, so nicht gebe. Vielmehr werde es eine Roadmap mit Übergangszeiten und Übergangsstrukturen geben, die den Besonderheiten der 16 Bundesländer gerecht werde. Der Mehrkostenvorbehalt sei gesetzlich normiert. Welche Kosten demgegenüber durch die Umstellung entstehen, würde noch untersucht.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) sieht großen Bearbeitungsbedarf beim Thema Schnittstellen und auch beim Thema Barrierefreiheit. Ein wichtiges Thema seien in diesem Zusammenhang Eltern mit Behinderungen. Diesen würden ihnen zustehende Leistungen oft verweigert. Hier bestehe Regelungsbedarf an der Schnittstelle zwischen Elternassistenz und Erziehungsbedarf. Schließlich sieht sie großen Qualifizierungsbedarf von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe über Rechte von Eltern mit Behinderungen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) ist der Ansicht, dass die Institution Pflegefamilie im Gesamtprozess bisher zu kurz gekommen sei. Patenmodelle für Kinder mit Behinderungen und auch Bereitschaftspflegesysteme müssten stärker in den Fokus genommen werden. Auch müsse darüber nachgedacht werden, über die bestehenden Zuständigkeiten der jeweiligen Jugendämter hinaus Netzwerke für die Gewinnung von Pflegefamilien zu bilden. Weitere wichtige Themen seien: die Schnittstellen zu den weiteren Sozialgesetzbüchern, Kindswohlfährdung, Fachkräfte und vorrangige Leistungserbringung in familienanalogen Systemen. Zur Frage der Gerichtsbarkeit ist sie der Ansicht, dass diese nicht vom Alter abhängig gemacht werden sollte, sondern vom Leistungstatbestand.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)**. Die von ihr dargestellten Aspekte würden in die weiteren Erörterungen einfließen. Es gebe jedoch auch Strukturentscheidungen und Strukturprinzipien des SGB, die sich nicht ohne weiteres überwinden ließen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) fordert eine Bewertung der Folgen für die bewährten Systeme der Jugendhilfe ein. Man müsse beachten, dass man im Bereich der Hilfen zur Erziehung funktionierende Hilfesysteme habe und dass die Zielgruppe dieser Hilfen weiter ausreichend Berücksichtigung finde. Diese sei im aktuellen Prozess nicht beteiligt. Sie votiert dafür, auf Bewährtem aufzusetzen und nicht ohne Not zusätzliche Herausforderungen zu generieren, die im Ergebnis nicht bewältigt werden könnten. Dies nütze im Ergebnis weder den jungen Menschen mit

noch denjenigen ohne Behinderungen. Es könne nicht erwartet werden, dass sämtliche Schnittstellenfragen nunmehr von der Kinder- und Jugendhilfe gelöst würden. Von daher rühre auch das klare Votum zugunsten zweier Leistungstatbestände, die die Hilfen zur Erziehung einerseits und die Eingliederungshilfeleistungen andererseits normierten.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) ist der Ansicht, dass der individuelle Kinderschutz für Menschen mit Behinderungen stärker in den Blick genommen werden müsse. So bedürfe es insbesondere einer Überarbeitung des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Auch sollte aus seiner Sicht erwogen werden, den Rechtsschutz bei Inobhutnahmen zu verkürzen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt aus, dass die genannten Punkte aufgenommen und strukturiert würden. Man müsse herausarbeiten, ob es sich bei den jeweils beschriebenen Problemen um Umsetzungsprobleme oder Vollzugsdefizite handle oder ob es neuer gesetzlicher Regelungen bedürfe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich für die Beiträge und entlässt die Beteiligten in die Mittagspause.

TOP 5 Kostenheranziehung

5.1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“, Herr Dr. Dietrich Engels, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Teilnehmenden nach der Mittagspause und bittet **Herrn Dr. Dietrich Engels (ISG)** um seinen Vortrag.

Herr Dr. Dietrich Engels (ISG) erläutert die Aufgabenstellung des Projektes. Es gehe um eine empirische Untersuchung zu Umfang und Ausgestaltung der Heranziehung in den Systemen SGB VIII und SGB IX. Er erläutere das methodische Vorgehen. Die Heranziehungsquoten unterschieden sich in Abhängigkeit von den Leistungsarten. Betrachte man die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, ergebe sich eine Heranziehungsquote in Höhe von ca. 5 – 7 % der Ausgaben. Anders stelle sich die Sachlage im SGB IX dar. Die Heranziehungsquote bewege sich hier deutlich unter 1 %. Praktisch werde gleichsam „nichts refinanziert“. Zu berücksichtigen sei im Bereich des SGB IX zusätzlich die Heranziehung der häuslichen Ersparnis. Hier ergebe sich allerdings ein ähnliches Bild. Die Heranziehungsquote und der Anteil der Refinanzierung hieraus seien klein. Damit zeigten sich signifikante Unterschiede im Hinblick auf die Heranziehungs- und Refinanzierungsquoten. Wegen der Heraufsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen im SGB IX sei erwartbar gewesen, dass die Quoten im SGB IX niedriger ausfielen. Im Kontext der geführten Interviews sei vor dem Hintergrund der niedrigen Refinanzierungsquoten häufiger die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Kostenheranziehung gestellt worden. Eine erste Schlussfolgerung sei, dass vor der Prämisse, dass eine Zusammenführung der Systeme nicht zu einer Schlechterstellung der

Leistungsberechtigten führen dürfe, ambulante Leistungen beitragsfrei sein müssten. Weiter dürfe vor diesem Hintergrund eine Heranziehung nur nach den hohen Einkommensgrenzen des SGB IX erfolgen. Denkbar sei vor dem Hintergrund der niedrigen Refinanzierungsquoten auch ein Verzicht auf die Heranziehung bei Leistungen zugunsten von jungen Menschen mit Behinderungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 5).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Herrn Dr. Dietrich Engels (ISG)**.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) wirft die Frage auf, wer im Falle eines Verzichts auf die Heranziehung die Mehrkosten tragen solle. Die Kommunen seien bereits jetzt mit erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe konfrontiert.

Herr Dr. Klaus Esser (Erziehungshilfefachverbände) wirft die Frage auf, wie hoch die Verwaltungsausgaben für die Bemessung und Einforderungen der Kostenbeiträge seien.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass die Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nicht wegen der Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen gestiegen seien. Vielmehr habe sich der Verwaltungsaufwand insgesamt erhöht. Sie plädiert für einen Verzicht auf die Heranziehung. Dies spare entsprechende Verwaltungskosten ein.

Herr Dr. Dietrich Engels (ISG) bestätigt, dass es im Bereich der Eingliederungshilfe enorme Kostensteigerungen gebe. Er ist allerdings der Ansicht, dass die Kostensteigerungen kaum durch die geringen Beträge im Bereich der Heranziehung kompensiert werden könnten. Die Kostensteigerungen hätten ihre Ursache wesentlich in verbesserten Leistungen, in verbesserter Bedarfsermittlung und -planung, etc. Die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen spielten in diesem Zusammenhang allerdings auch eine gewisse Rolle. Zu der Frage, ob die Verwaltungsausgaben für die Heranziehung die Erträge aufzehrten, verweist er auf eine ältere Studie, die im Vorfeld der BTHG-Reform erstellt worden sei. Dabei habe sich ergeben, dass es grundsätzlich so sei, dass der Ertrag aus den Heranziehungen die Kosten der Verwaltung übersteige. Allerdings handele es sich dabei um geringe Differenzen.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Herrn Dr. Dietrich Engels (ISG)** und bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** und **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** darum, in das Arbeitspapier einzuführen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) legt dar, dass es in den Kommentierungen zum Arbeitspapier zwei grundsätzliche Positionen gegeben habe. So sei formuliert worden, dass eine Einschätzung zur Kostenheranziehung so lange problematisch sei, wie nicht das Gesamtkonzept vorliege. Auf der anderen Seite sei auch dafür votiert worden, die Kostenheranziehung vollständig abzuschaffen. Gleichwohl seien dankenswerter Weise

auch von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Positionen Voten zu den einzelnen Unterpunkten des Arbeitspapiers abgegeben worden.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) gibt einen Überblick zu den einzelnen Optionen. Hinsichtlich der kostenbeitragspflichtigen Leistungen und dort hinsichtlich der ambulanten Leistungen seien zwei Optionen vorgestellt worden. Zum einen die Option, den Status quo, wonach es kostenbeitragspflichtige wie freie Leistungen gebe, zu erhalten. Zum anderen die Option, alle ambulanten Leistungen beitragsfrei zu gestalten. Hierfür sei wesentlich vorgebracht worden, ambulante Leistungen müssten niedrigschwellig sein. Hinsichtlich der teilstationären und vollstationären Leistungen sei in der vorgeschlagenen Option in Anlehnung an die Regelungen im SGB IX formuliert, dass es bei bestimmten Leistungen Kostenbeitragspflichten bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis gebe. Bei anderen Leistungen enthalte die Option den Vorschlag, entsprechend den Regelungen im SGB VIII aus dem Einkommen heranzuziehen. Art und Umfang der Heranziehung müssten grundsätzlich unabhängig von der Leistungs- und Behinderungsart gleich geregelt werden. Dies sei in den Stellungnahmen überwiegend positiv bewertet worden. Es habe auch Voten für eine Beitragsfreiheit der Inobhutnahmen gegeben.

Die Optionen zu den sogenannten weiteren Leistungen sähen vor: Eine Verweisung auf die bestehenden Regelungen des SGB IX, eine Überführung der bestehenden Regelungen in das SGB VIII, eine Beitragsfreiheit wie bei den ambulanten Leistungen. In den Stellungnahmen sei von einigen für eine Übernahme der bestehenden Regelungen in das SGB VIII votiert worden. Die Verweisungsregelung sei überwiegend abgelehnt worden. Zum Teil sei auch für die Option drei (Beitragsfreiheit) votiert worden. Zum Einkommensbegriff seien hinsichtlich des Referenzzeitraumes wesentlich zwei Optionen zu erörtern. Es gebe die Möglichkeit, in Anlehnung an das SGB VIII das Vorjahr zu betrachten. Daneben gebe es die Möglichkeit, die Einkünfte des Vorjahres in den Blick zu nehmen. Hierzu sei angemerkt worden, dass es sachgerechter sei, auf das Vorjahr abzustellen. Weiter zurückliegende Zeiträume spiegelten das Familieneinkommen nicht angemessen wider.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** und bei **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)**. Sie bittet die Teilnehmenden um Stellungnahmen.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) votiert für ein einfaches und auch aus der Sicht der Verwaltung praktikables System. Er habe es so verstanden, dass sich das Schlechterstellungsverbot auf laufende Fälle beziehe. Weiter gehe er davon aus, dass es bei Neufällen infolge einer Gesetzesänderung in Einzelfällen durchaus zu einer Schlechterstellung kommen könne.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) hält es nicht für sachgerecht, wenn es bei Eltern von Kindern mit Behinderungen zu einer Schlechterstellung komme.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) fügt dem vorhergehenden Votum hinzu, dass die Kostenheranziehung bei den Eltern auch Abhängigkeiten bei den Kindern und Jugendlichen produziere. Diese Abhängigkeiten reichten bis in Erwachsenenalter hinein und seien langfristig auch unter Kostengesichtspunkten kontraproduktiv.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt aus, dass es schwerfalle, alle Einzelfälle in ihrer Wirkung rechnerisch zu erfassen. Es bedürfe deshalb einer Regelung, die sicherstelle, dass es bei laufenden Fällen nicht zu einer Verschlechterung komme. Hinsichtlich des kostenbeitragspflichtigen Personenkreises führt sie aus, dass dieser nur noch auf die Eltern gerichtet sei. Die erste Option sehe eine Kostenbeitragspflicht für alle Eltern vor. Die weiteren Optionen sähen Beitragspflichten in Abhängigkeit vom Zusammenleben mit dem jungen Menschen bzw. mit der häuslichen Ersparnis vor. In den Stellungnahmen sei die Frage aufgeworfen worden, warum gerade diejenigen Eltern entlastet werden sollten, die nicht mit dem jungen Menschen zusammenleben. Es habe auch Voten gegeben, bei jungen Volljährigen gänzlich auf eine Heranziehung zu verzichten. Auch könne man erwägen, es bei der Beitragsfreiheit zu belassen, solange sich die jungen Menschen im System des SGB VIII befinden.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) erfragt, ob die Regelung in § 108 SGB VIII so zu interpretieren sei, dass das Schlechterstellungsverbot nur Personen betreffe, die sich bereits jetzt im System der Eingliederungshilfe befänden.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt hierzu aus, dass das Ziel der neuen Regelung sei, dass es keine Schlechterstellung geben solle. Man müsse berücksichtigen, dass zwei disparate System aufeinanderträfen. Es sei nicht möglich, alle denkbaren Fallvarianten rechnerisch ex ante zu erfassen. Für Fälle, in denen es wider Erwarten zu einer Schlechterstellung komme, solle es eine Regelung geben, die eine Schlechterstellung im Ergebnis ausschließe.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass eine Heranziehung von Volljährigen in der Eingliederungshilfe in Ermangelung von ausreichendem Einkommen faktisch auszuschließen sei. Wenn alternativ nun die Eltern herangezogen würden, bedeute dies eine Schlechterstellung. Sie weist darauf hin, dass Teilhabe „keine Wohltat oder Unterstützung der Erziehung“ sei. Vielmehr sei Teilhabe ein Nachteilsausgleich. Wenn im Ergebnis die Familie für die Inanspruchnahme von Leistungen „haftbar“ gemacht werde, werde dieser Grundsatz konterkariert.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um weitere Erläuterung zum Arbeitspapier.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert die Optionen zur Höhe der Kostenbeiträge. Option eins sehe vor, dass man in eine neue Kostenbeitragsverordnung Vergleichswerte aufnehme, die beiden Systemen Rechnung trage. Option zwei sehe eine Übernahme der Kostenbeitragsverordnung aus dem SGB VIII vor. Option drei schlage

eine Übernahme der Regelungen nach §§ 135 ff. SGB IX vor. In den Stellungnahmen habe es ein klares Votum für klare und einheitliche Regelungen gegeben. Diese müssten Gegenstand einer Verordnung werden. Hinsichtlich der Geschwisterkinderregelung schlage das Arbeitspapier eine Regelung vor, wonach der Kostenbeitrag reduziert werde. Hierzu seien unterschiedliche Voten bzw. Empfehlungen zur detaillierteren Ausgestaltung erfolgt. Im Grundsatz sei der Vorschlag aber auf Zustimmung gestoßen. Beim Vermögen sehe das Arbeitspapier die Option vor, das Vermögen unberücksichtigt zu lassen. Dies sei einhellig begrüßt worden. Hinsichtlich der zweckgleichen Leistungen gebe es die Optionen der Heranziehung und der Nichtheranziehung. Die Mehrheit habe sich für eine Heranziehung ausgesprochen. Es bedürfe aber eines konkreten Prüfungsmaßstabes für die Feststellung der Zweckgleichheit. Beim Kindergeld habe es ein differenziertes Meinungsbild gegeben. Hier hätten viele für einen Einsatz des Kindergeldes votiert. Andere hätten dagegen argumentiert, das Kindergeld müsse direkt dem Kind zukommen. Bei der Überleitung von Ansprüchen sei das überwiegende Votum gewesen, diese zu erhalten. Schließlich gebe es noch den Punkt der Erbringung von Leistungen unabhängig vom Kostenbeitrag. Hier habe es sehr klare Voten zugunsten des im Bereich des SGB VIII geltenden Grundsatzes gegeben, wonach die Hilfe unabhängig vom Kostenbeitrag gewährt wird (Grundsatz der erweiterten Hilfe).

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) bezieht sich auf den Beitrag von **Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)**. Er warnt davor, Teilhabeleistung als Nachteilsausgleich, Erziehungshilfeleistungen dagegen als Wohltat darzustellen. Wolle man derart differenzieren, brauche man über einen einheitlichen Leistungstatbestand nicht mehr sprechen. Ihn erschrecke die Argumentation, die in Abhängigkeit vom Zweck der Leistung eine Differenzierung vornehmen wolle. Dies habe mit dem Grundsatz der Inklusion nichts zu tun.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) weist darauf hin, dass es aus ihrer Erfahrung durchaus junge Menschen mit Behinderungen gebe, die auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiteten und im Bereich der Grundsicherung herangezogen würden. Auch dürfe man die Frage des Kindergeldes nicht außer Acht lassen. Eltern behinderter Kinder hätten einen lebenslänglichen Anspruch. Ihr sei nicht deutlich, ob und wie dies in der Diskussion um die sogenannte Kindergrundsicherung berücksichtigt werde. Sie sehe mit Sorge, dass hier unter Umständen eine neue Schnittstelle und neue Probleme entstünden.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) weist darauf hin, dass die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern in der Diskussion berücksichtigt werden müssen. Bei der Diskussion um Schlechterstellung müsse auch berücksichtigt werden, dass der Grundsatz der Kostenneutralität beachtet werden müsse. Dies müsse weiter Richtschnur bleiben.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) bezieht sich auf den Beitrag von **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)** und weist darauf hin, dass im Bereich des SGB IX andere

Einkommengrenzen gälten. Im Hinblick auf Unterhaltsleistungen verweist sie auf die Anpassungen im Angehörigenentlastungsgesetz. Diese Regelungen sollten Anwendung finden. Es gehe ihr nicht darum, ein „Bashing“ zu machen (Teilhabeleistung vs. Erziehungsleistung). Inklusion bedeute nicht „Einheitsbrei“. Man müsse unterschiedliche Dinge auch im Rahmen der Inklusion unterschiedlich behandeln.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) verweist als Auslegungshilfe auf Art. 4 Abs. 2 der Behindertenrechtskonvention. Dieser verpflichte die Vertragsstaaten unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung der Rechte nach Art. 4 Abs. 1 der Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) ist der Ansicht, dass es sachgerecht sei, in Fällen wo etwa Eltern Kinderrechte grob missachteten (z. B. wenn ihre Kinder wegen Gewalt in der Familie aus dieser herausgenommen werden müssen), diese auch zu den Kosten heranzuziehen. Diese Fälle seien anders zu behandeln, als wenn Eltern junge Menschen mit Behinderungen zu versorgen hätten.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) schließt den Tagesordnungspunkt.

TOP 6 Fachkräftegewinnung und -sicherung

6.1. Daten zur Fachkräftesituation, Herr Dr. Thomas Mühlmann, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt in das Thema ein und bittet **Herrn Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund)** um seinen Vortrag.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund) stellt die aktuellen Daten zur Fachkräfteentwicklung dar. Er erläutert, dass in nahezu allen Bereichen trotz signifikanten Personalanstieges ein Personalangel zu verzeichnen sei. Die Situation stelle sich allerdings in den einzelnen Sphären unterschiedlich dar. Auch gebe es Unterschiede in Abhängigkeit vom Abschluss. Sodann geht er auf die Relation Fachkräfte pro Fall ein. Er erklärt, dass die statistischen Daten ein Bild zeichnen, wonach es in einigen Bereichen (z. B. § 35a SGB VIII und § 8a SGB VIII) zu deutlichen Anstiegen gekommen sei, während in anderen Bereichen die Situation unverändert sei oder sich sogar verbessert habe. Aus diesen Daten könne allerdings nicht ohne Weiteres auf die tatsächliche Belastung pro Vollzeitäquivalent geschlossen werden, weil es eine Reihe verfälschender Faktoren gebe oder geben könnte. So stammten die Daten zum Teil aus dem Corona-Jahr. Die kurz vor der Veröffentlichung stehende Einrichtungs- und Trägerstatistik werde hier genauere Zahlen liefern. Eine Prognose für die künftige Entwicklung sei schwierig, weil die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit (Ukrainekrieg, Corona) vorherige Prognosen obsolet erscheinen ließen. Als

wesentliche Faktoren für die Vorausberechnungen benennt er die Bevölkerungsentwicklung sowie den anstehenden Generationenwechsel.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 6).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Herr Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund)**.

6.2 Vorstellung des Strategiepapiers der länderoffenen Arbeitsgruppe der AGJF zum Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE. „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich“, Frau Jana Pampel, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Jana Pampel (Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie)** um ihren Vortrag.

Frau Jana Pampel (Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie) erläutert die Zusammensetzung und Arbeitsweise der länderoffenen Arbeitsgruppe. Diese habe sich an strategischen Handlungsfeldern orientiert. Diese seien gewesen: Interesse für das Berufsfeld, Zugänge zur Ausbildung, Zugänge zum Berufsfeld, Attraktivität des Berufsfeldes erhöhen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Sie erläutert die weitere Arbeit an einem Beispiel aus dem Bereich der Berufsorientierungsangebote für Schülerinnen und Schüler. Das erarbeitete Papier berge einen großen Erfahrungsschatz aus den Ländern. Das adressiere auch eine Bitte an den Bund, nämlich eine Gesamtstrategie zur Fachkräftegewinnung zu verfolgen und einer einseitigen Fokussierung auf einzelne Bereiche (KiTa) vorzubeugen. Das Papier sei im Mai 2023 einstimmig von der JFMK verabschiedet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 7).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Frau Jana Pampel (Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie)** für deren Beitrag. Dieser werde wichtige Impulse für die künftige Diskussion setzen. Es sei geplant, das Thema Fachkräfte auch über den KiTa-Bereich hinaus in den Blick zu nehmen. Hierzu solle es zeitnah einen Fachdialog mit den Ländern geben.

6.3. Bericht aus dem Workshop des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums zum Thema „Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, AGJ, Universität Münster

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** um ihren Beitrag.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) stellt die Zwischenergebnisse der Arbeit des wissenschaftlichen Kuratoriums vor. Sie verweist auf den Workshop, der unlängst

stattgefunden habe und erläutert, dass es hier weniger um die Quantität, sondern Qualität der Fachkräfte gegangen sei. Sie rückt die zur Verankerung der für die Inklusion relevanten Themen in den Ausbildungsgängen für soziale Berufe in den Mittelpunkt. Sie erläutert Aufbau und Gegenstand der Untersuchung. Es zeige sich, dass die relevanten Themen in den jeweiligen Studiengängen sehr unterschiedlich, insgesamt aber nicht ausreichend verankert seien. Als erste Empfehlung lasse sich aus den Ergebnissen ableiten, dass Inklusion ein unverzichtbarer Bestandteil aller einschlägigen Lehrangebote sein müsse. Sie empfiehlt eine Kombination aus Theorie und reflektierter Praxiserfahrung. Das wissenschaftliche Kuratorium trete für eine hochschulinterne Öffnung der Fachbereiche ein, mit der die klare Trennung zwischen den jeweiligen Disziplinen überwunden werde. Es müsse innerhalb kürzester Zeit ein sozialarbeiterisch, theoretisch und konzeptionell fundiertes Verständnis von Inklusion entwickelt werden. Die Anforderungen an eine „gute Fachkraft“ müssten durch die Ebenen Haltung, Fachlichkeit und Wissen bestimmt werden. Sie hebt die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Einbeziehung medizinischen Wissens hervor. Auch mit den regionalen Disparitäten im Kontext interdisziplinärer Zusammenarbeit müsse ein Umgang gefunden werden. Im Ergebnis plädiert sie für eine grundlegende Reform der Ausbildungsgänge, in denen der Inklusionsgedanke verpflichtend verankert werden müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 8).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)**.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) regt an, zur Frage der Fachkräfte neben den Ländern auch mit den Fachverbänden in einen Dialog zu treten.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) rückt die Berufsgruppe der Heilerziehungspfleger und der Heilpädagogen in den Mittelpunkt. Diese Berufsgruppe sei für das Themenfeld von immenser Bedeutung. Es sei sehr wichtig, das Thema Inklusion mit der Fachkraftdebatte zu verbinden.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) ist der Ansicht, dass präzise Berechnungen zum Bedarf an Fachkräften erforderlich seien.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) verweist auf die durch **Herrn Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund)** angekündigten Ergebnisse.

Top 7 Rückblick auf den AG-Prozess

7.1 Zusammenfassung der Diskussion und Aussprache

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** um das Schlusswort.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die Diskussionen zusammen. Sie hebt hervor, dass das Fachkräftethema sehr ernst genommen werde und auf verschiedenen Ebenen, etwa der JFMK und der KMK in den Diskussionen verankert sei. Zum Gesamtprozess und hinsichtlich des weiteren Verfahrens führt sie aus, dass am 19. Dezember die Abschlussveranstaltung geplant sei. Sie bedankt sich für die konstruktiven Beiträge aller Mitglieder der Arbeitsgruppe. Diese haben den Prozess zur inklusiven Lösung deutlich vorangebracht. Es sei das Ziel, im Verlaufe des Jahres 2024 einen ausgewogenen Gesetzesvorschlag zu präsentieren, der die Belange von jungen Menschen und ihren Familien in den Mittelpunkt stelle. Sie habe wahrgenommen, dass alle Beteiligten Willens seien, die Inklusion voranzubringen. Es bedürfe im Interesse dieser Sache starker Signale des Miteinanders.

TOP 8 Verabschiedung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Sie bedankt sich außerdem bei **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** sowie **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** für deren Vorarbeiten. Sie verabschiedet alle Teilnehmenden und schließt die Sitzung.